

Die elektronische Lohnsteuerkarte startet. Freibeträge müssen neu beantragt werden!

Die elektronische Lohnsteuerkarte geht zum 1. Januar 2013 an den Start. Ab diesem Zeitpunkt haben alle Arbeitgeber die Möglichkeit, in das elektronische Verfahren einzusteigen und die ELStAM ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anzuwenden. ELStAM - das ist die Abkürzung für "**E**lektronischen **L**ohn**S**teuer**A**bzugs**M**erkmale" - und steht z. B. für Freibeträge, Steuerklasse, Kinderfreibeträge.

In den letzten Jahren wurden die Freibeträge aus den Vorjahren automatisch übernommen. Bitte beachten Sie, dass Sie vor der Umstellung auf die elektronische Lohnsteuerkarte **Ihre vorhandenen Freibeträge unbedingt neu beantragen** müssen. Ansonsten kann es Auswirkungen auf Ihren Nettolohn haben.

Anträge zur Berücksichtigung eines Freibetrages, beispielsweise für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte oder von volljährigen Kindern, können Sie ab Oktober 2012 bei Ihrem zuständigen Finanzamt stellen. Pauschbeträge für behinderte Menschen und Hinterbliebene, die bereits über das Jahr 2012 hinaus gewährt wurden, behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Um lange Wartezeiten zu vermeiden, bietet es sich an, den Antrag auf Lohnsteuerermäßigung 2013 aus dem Internet herunter zu laden (www.ofd.sachsen-anhalt.de → Elektronische Lohnsteuerkarte → Anträge/Vordrucke Lohnsteuer) und auf dem Postweg an das Finanzamt zu übersenden.

Weitere Informationen finden Sie unter www.elster.de.

Mit freundlichen Grüßen

Oberfinanzdirektion Magdeburg